

13. Führt die Unterlassung der nach §. 217 St.P.D. erforderlichen Ladung des Verteidigers zur Hauptverhandlung auch dann zur Aufhebung des auf dieselbe ergangenen Urteiles, wenn letzteres nicht auf dieser Unterlassung sondern auf Säumnis des Verteidigers beruht?
St.P.D. §§. 217. 376. 377 Nr. 8.

IV. Straffenat. Urt. v. 10./13. Januar 1888 g. R. Rep. 3084/87.

I. Landgericht Posen.

Aus den Gründen:

Die prozessuale Beschwerde ist unbegründet. Der Rechtsanwalt U. hat der Strafkammer am 7. November 1887 angezeigt, daß er von dem

Vater des Angeklagten beauftragt sei, diesen zu verteidigen und gleichzeitig gebeten, ein beigelegtes Vollmachtsformular von dem Angeklagten selbst unterschreiben und zu den Akten gelangen zu lassen. In diesem Schriftstück ist die von §. 217 St. P. O. vorausgesetzte Anzeige von der erfolgten Wahl eines Verteidigers nicht zu finden, weil der schon 1861 geborene Angeklagte selbst einen Verteidiger bis dahin nicht gewählt hatte, ein Rechtsgrund aber, aus welchem der Vater als gesetzlicher Vertreter des großjährigen Angeklagten anzusehen und deshalb gemäß §. 137 Abs. 2 St. P. O. selbständig zur Wahl des Verteidigers berechtigt wäre, nicht ersichtlich ist. Auf den Antrag vom 7. November ist indes eine Verfügung des Vorsitzenden von selbem Tage ergangen, durch welche der Antrag „genehmigt“ und dem Rechtsanwalt U. zugleich eröffnet wird, daß die Akten am folgenden Nachmittage eingesehen werden können, besondere Ladung aber wegen Kürze der Zeit nicht mehr angeordnet werden könne. Am Rande dieser Verfügung befindet sich der Vermerk „Eingesehen 8./11. U.“, und das anliegende Vollmachtsformular ist mit dem Datum des „8.“ und der Unterschrift des Angeklagten vollzogen.

Wenn bei dieser Sachlage auch die durch den Angeklagten selbst erfolgte Wahl des Verteidigers als dem Gerichte am 8. November angezeigt zu erachten ist, so kann doch unerörtert bleiben, ob die Unterlassung der nach §. 217 St. P. O. gebotenen Ladung des Verteidigers durch den vom Vorsitzenden angegebenen Grund „Kürze der Zeit“ gerechtfertigt ist. Eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung im Sinne des §. 377 Nr. 8 St. P. O. liegt nämlich nicht vor, weil diese einen Beschluß des Gerichtes voraussetzt. Hiervon abgesehen, kann eine Verletzung der in §. 217 St. P. O. enthaltenen zwingenden Vorschrift, da dieselbe, nicht unter den Schuß des §. 377 St. P. O. gestellt ist, zur Aufhebung des ergangenen Urteiles nach §. 376 St. P. O. nur dann führen, wenn letzteres auf dieser Verletzung beruht. Dies muß aber im vorliegenden Falle verneint werden, weil der Rechtsanwalt U., der schon auf seinen Antrag vom 7. November „Termin den 9. huj.“ vermerkt und im Text desselben gesagt hatte, daß „am 9. Termin zur Hauptverhandlung anstehen soll“, durch die Einsicht der Akten und der Verfügung des Vorsitzenden vom 7. November davon unterrichtet war, daß der Termin in der That am 9. desselben Monats um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags anstand, und daß er eine besondere Ladung nicht zu er-

warten hatte. Er war dadurch in Verbindung mit dem Inhalte seines Antrages, allerdings ohne die an sich gebotene Form der Ladung, veranlaßt, den Termin wahrzunehmen oder Vertagung desselben zu beantragen. Hat er weder das eine noch das andere, so beruht das gegen den ohne Verteidiger gebliebenen Angeklagten ergangene Urteil auf dieser Säumnis, nicht auf der Unterlassung der Ladung.